



Amtssigniert. SID2015071129047
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Maria Bertel

Dr. Dieter Wolf

Telefon 0512/508-2215

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

p.a. post.l11@bmwfj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Normengesetzes 2015 sowie einer Österreichischen Normungsstrategie; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-675/848-2015

Innsbruck, 30.07.2015

Zu GZn. BMWFV-96.306/0005-I/11/2015 und 96.300/0005-I/11/2015, jeweils vom 22. Juni 2012

Zum übersandten Entwurf eines Normengesetzes 2015 und damit zusammenhängend einer Österreichischen Normungsstrategie wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem Entwurf des Normengesetzes 2015 soll die Rechtslage auf dem Gebiet der Normung den sich seit der Erlassung des Normengesetzes 1971 stark veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Während einige Änderungen zu begrüßen sind (so z.B. dass die Mitarbeit an der Normung transparenter und kostenfrei gestaltet werden soll), sind einige Punkte sehr kritisch zu sehen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Normen, die zukünftig für alle für verbindlich erklärten (nationalen) Normen erfolgen soll, sowie die Finanzierung der Normung.

A. Allgemeines

1. Normung soll die Gesetzgebung nicht ersetzen, sondern ergänzen. So heißt es im Entwurf der österreichischen Normungsstrategie (S. 8) unter der Überschrift „*Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung*“: „*Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen und auch nicht dazu führen, dass die Verwendung von Normen zwar zu einer schlankeren Gesetzgebung, jedoch in weiterer Folge gleichzeitig zu einem starken Anwachsen des Volumens der Gesamtregelung führt.*“ Dort nämlich, wo dem Gesetzgeber der notwendige Sachverstand fehlt, ist die Normung sinnvoll (weil z.B. mit der Normung Kostenersparnisse einhergehen – so Kahl, Grenzenlose Normung?, in FS Stolzlechner [2013] 329 [329] –, oder dort, „*wo technische Hinweise, Definitionen, Methoden, Prüfungen u.ä. erforderlich und nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind*“, s. wiederum Normungsstrategie, S. 9).

Die Sinnhaftigkeit von Normen nichttechnischer Natur, wie z.B. Normen zum Islamic Banking, zur Compliance oder wie z.B. jüngst zur Ausarbeitung des Berufsbilds des Facility Managers (ÖNORM A 7002) ist jedoch von vornherein kritisch zu hinterfragen. Überdies dürfte eine derart „ausgreifende“ Normung auch staats- und verfassungsrechtlich betrachtet unzulässig sein (*Kahl*, Normung 344 f), nicht zuletzt, weil sich bei einer beständigen Ausweitung der Normungstätigkeit Fragen der Legitimation, Partizipation und Transparenz stellen (in diese Richtung auch *Steiner*, Normung aus der Sicht der Deregulierung, ZTR 2015, 2 [5]). Zusätzlich dürfte eine solche „nicht-technische“ Normung auch nicht mehr vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 5 erfasst sein: *Hauer* (ZTR 2014, 102 [109]) ist z.B. der Auffassung, „dass der Kompetenztatbestand des „Normenwesens“ Art 10 Abs. 1 Z 5 B-VG nur die Schaffung von technischen Normen für Wirtschafts- und Industriegüter zum Gegenstand hat, Das „Normenwesen“ ermächtigt hingegen nicht zur Erlassung von Regelwerken nicht-technischer, sondern wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur.“ Es wäre wünschenswert, wenn diese Grenzen in der Normungsstrategie und im neuen Normungsgesetz klar zum Ausdruck kommen.

2. Ein – aufgrund der dargelegten grundsätzlichen Rahmenbedingungen angezeigtes – restriktives Verständnis von Normung, hat auch Auswirkungen auf die erforderliche Publizität der Norm. Handelt es sich um eine Norm technischer Natur, die sich an einen spezialisierten Adressatenkreis richtet, scheint es viel eher vertretbar, wenn kein in jeder Hinsicht allgemein zugänglicher, sondern ein etwas eingeschränkter Zugang besteht, als wenn eine Norm das Verhalten der Normunterworfenen im Allgemeinen regelt. Auch deshalb gilt es Augenmerk darauf zu legen, dass Normung und vor allem die Verbindlicherklärung von Normen durch den Gesetzgeber nur dort erfolgt, wo dies wirklich notwendig ist. Dies geht nicht zuletzt auch aus dem Entwurf einer Normungsstrategie hervor, wo es heißt (S. 1): „Normen sind für Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger nützlich und wichtig. Normen dürfen jedoch in den anzuwendenden Bereichen nicht staatlichen Regelsetzungen widersprechen, oder dort geschaffen werden, wo die nationale Rechtsordnung bewusst keine Regelungen treffen wollte.“ Diese Zielsetzung wird uneingeschränkt unterstützt.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 2 Z 7:

§ 2 Z 7 definiert den Begriff der „interessierten Kreise“. Diese Definition scheint jedoch nicht alle Akteure zu umfassen, da z.B. Gemeinden, Städte und Vertreter der Wissenschaft überhaupt nicht angeführt sind. Dem Wortlaut zufolge ist zudem unklar, ob Handel, Gewerbe oder Tourismus unter den Begriff der „Dienstleister“ fallen und damit von den „interessierten Kreisen“ mitumfasst sind.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

§ 4 Abs. 1 Z 3 zufolge hat die Normungsorganisation zur Aufgabe die „Sicherheit zu bieten, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können.“ § 4 Abs. 2 Z 2 sieht als einen in der Geschäftsordnung zu regelnden Punkt lediglich „den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung“ vor. Da davon auszugehen ist, dass unter den interessierten Kreisen nur jene Einrichtungen und Bereiche erfasst sind, die in der Definition nach § 2 Z. 7 genannt sind, wäre hier eine Ergänzung und Anpassung an § 4 Abs. 1 Z. 3 wünschenswert.

Zu § 5 Abs. 4:

Gemäß § 5 Abs. 4 des Entwurfs soll im Fall von Widersprüchen zwischen einer nationalen Norm, die nicht gemäß § 9 Abs. 1 als verbindlich erklärt wurde, und geltenden Gesetzen und Verordnungen, die Norm von der Normungsorganisation überarbeitet bzw. zurückgezogen werden. Das Vorliegen eines Widerspruchs soll dabei vom Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz bzw. die jeweilige Norm federführend fällt, beurteilt werden. Die Erläuterungen konkretisieren bzw. verengen dies dahingehend, dass die Verbindungsstelle der Bundesländer die Normungsorganisation von einer bereits auf Länderebene koordinierten Feststellung informieren soll. Umgekehrt soll die Verbindungsstelle der Bundesländer für die Normungsorganisation den zentralen Ansprechpartner bilden.

Dazu ist anzumerken, dass gesetz- bzw. verordnungsgebender Rechtsträger immer nur das betreffende Land sein kann, da nur diesem die diesbezügliche (Verbands-) Kompetenz auf der Grundlage der Bundesverfassung zukommt. Ausgehend davon kann die Beurteilung des Widerspruchs einer Norm zu Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde immer nur selbstständig durch jedes einzelne Land erfolgen. Dabei ist auch denkbar, dass unterschiedliche Rechtslagen diesbezüglich zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen. Schon deshalb könnte die Verbindungsstelle die ihr – zumindest in den Erläuterungen – zugeordnete Funktion nicht erfüllen. Im Übrigen wäre dies auch verfassungsrechtlich gar nicht möglich, handelt es sich bei der Verbindungsstelle doch lediglich um eine in das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung organisatorisch eingegliederte Dienststelle mit spezifischen Koordinationsaufgaben ohne selbstständige Rechtspersönlichkeit und ohne Kompetenzen (vgl. nur *Rosner*, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder [2000] 167). Die betreffenden Ausführungen in den Erläuterungen sollten daher ersatzlos entfallen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Exklusivität und Vollständigkeit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, den daraus folgenden (prinzipiellen) Ausschluss konkurrierender Kompetenzen und das bundesstaatliche Trennungsprinzip keine „federführende“ (Gesetzgebungs- oder Verordnungs-) Zuständigkeit eines Rechtsträgers in Bezug auf den Inhalt einer Norm geben kann. Entweder besteht eine Kompetenz des Bundes oder jene der Länder. Auch in Bezug auf sog. „Querschnittsmaterien“ wird es daher notwendig sein, je nach kompetenzrechtlicher Betroffenheit ggf. den Bund und die Länder zu befassen. Auch hier scheint eine „Federführung“ (etwa nach dem Grad der Betroffenheit in eigenen Kompetenzen vom Inhalt der Norm) von vornherein aus.

Zu § 8 Abs. 2:

§ 8 Abs. 2 verpflichtet die Normungsorganisation Stellen vorzusehen, an denen die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme in nationale und übernommene Normen besteht. Im Zusammenhang damit, dass auch jene Normen, die nicht für verbindlich erklärt wurden, oft große faktische Kraft besitzen und mit der immer größer werdenden Fülle an Normen, die immer mehr Sachverhalte erfasst, ist es unabdingbar, dass zumindest in jedem Bundesland eine solche Stelle besteht.

Zu § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4:

1. § 9 Abs. 1 zweiter Satz verpflichtet dazu, dass eine nationale Norm, die durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt wurde, in ihrem gesamten Wortlaut veröffentlicht wird. Dabei differenziert der Entwurf nicht zwischen Bundes- und Landesgesetzen, mittels derer nationale Normen für verbindlich erklärt werden. Während eine solche Rechtsvorschrift (rein aus dem Blickwinkel, ob der Bund zur Regelung der Modalitäten der Kundmachung kompetent ist) für Bundesgesetze unproblematisch ist, ist dies für Landesgesetze aus den im Folgenden angeführten Gründen nicht der Fall:

So sprechen kompetenzrechtliche Argumente dafür, dass die Anordnung einer generellen Veröffentlichungspflicht von für verbindlich erklärten nationalen Normen durch die Länder mittels

Bundesgesetz verfassungswidrig ist: Während das Normungswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG ausdrücklich Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung ist, ist es nach der hL. unbestritten, „dass Art 10 Abs. 1 Z 5 B-VG den Bundesgesetzgeber nicht ermächtigt, technische Normen in jeder Hinsicht für verbindlich zu erklären, diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Materiengesetzgeber.“ (Bußjäger, Der Entstehungsprozess von Normen in Österreich und Europa und ihre Rolle in der staatlichen Rechtsetzung, ZTR 2015, 7 [7]). Die Kundmachung von mittels Landesgesetz für verbindlich erklärten nationalen Normen erfolgt daher gemäß Art 97 B-VG im Landesgesetzblatt bzw. folgt den landes(verfassungs-)rechtlich festgelegten Kundmachungsvorschriften. Dies geht auch aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hervor. In seinem Beschluss G 104/2013 vom 10.12.2014 betonte der VfGH, dass „[n]ach den in diesem Zusammenhang anzuwendenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften ... die für verbindlich erklärte ÖNORM nicht der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw. im Boten für Tirol (§ 9 Abs. 4 Tiroler-Landesverlautbarungsgesetz, LGBl 8/1982, idF LGBl 60/2011; vgl. nunmehr § 8 Abs. 4 Tiroler-Landesverlautbarungsgesetz 2013, LGBl 125/2013) [bedurfte]“. Daraus geht hervor, dass der VfGH davon ausgeht, dass für die Kundmachung von ÖNORMEN, auf die in Landesgesetzen Bezug genommen wird, die landesrechtlichen Vorschriften über die Kundmachung anzuwenden sind. Überdies kann eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der gesamten Norm im Bundes- oder Landesgesetzblatt aus dem genannten Beschluss des VfGH nicht abgeleitet werden (zur Problematik, dass die betreffende Norm auch schon durch die Verweisung ein freies Werk wird, siehe unten).

2. Besonders relevant ist diese Problematik bei Normen internationalen Ursprungs, da auch diese durch die Verbindlicherklärung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus urheberrechtlicher Sicht zu freien Werken werden dürften. Im Gegensatz zum bloßen Verweis auf eine Norm hätte eine Veröffentlichungspflicht, wie in § 9 Abs. 1 für nationale Normen vorgesehen, in Bezug auf internationale Normen weitreichende Auswirkungen. Die Erläuterungen zu § 9 erwähnen zwar lediglich nationale Normen; aus den Erläuterungen zu § 15 Abs. 4 lässt sich jedoch herauslesen, dass auch für internationale Normen bei Verbindlicherklärung eine Veröffentlichung intendiert ist (s. auch im Folgenden, Punkt 5).

Internationale Rechtsnormen zwingen indes nicht zu einer Veröffentlichung von Normen: Europarechtliche und internationale Rechtsgrundlagen (insbes. das WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse sowie die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, Abl. L 316/12) sehen, soweit ersichtlich, überhaupt keine Vorschriften über die Verbindlicherklärung durch die nationalen Gesetzgeber vor, insbesondere verlangen diese auch nicht, dass Normen gemeinsam mit der Rechtsnorm elektronisch veröffentlicht werden.

3. Abgesehen davon bestehen vielfältige andere Möglichkeiten der Herstellung von Publizität für verbindlich erklärte Normen (s. schon oben zu § 8). Schon jetzt sind technische Regelwerke, die für verbindlich erklärt wurden, beim Amt der Tiroler Landesregierung (§ 8 Abs. 4 Landesverlautbarungsgesetz 2013) aufzulegen, sodass der Zugang für Interessierte grundsätzlich möglich ist.

Einer generellen Veröffentlichungspflicht von für verbindlich erklärten Normen ist auch vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie kritisch gegenüber zu stehen, was sich vorliegend im Entwurf einer österreichischen Normungsstrategie widerspiegelt. Demnach sollen sich „Normung und Normen an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Praxisnähe und Sparsamkeit“ ausrichten (S. 20). Eine Kundmachung im Bundes- bzw. Landesgesetzblatt würde den jeweiligen Gesetzgeber nach jeder Aktualisierung einer für verbindlich erklärten Norm zu deren (neuerlichen) Kundmachung zwingen. Da Normen dynamischer Natur sind und sich daher rasch wieder ändern, wäre damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden, der den Bund und alle Länder beträfe. Anderweitige Zugangsmöglichkeiten (z.B. über das ASI [§ 8] und/oder die

Wirtschaftskammer) haben demgegenüber den Vorteil, dass hier die öffentliche Verwaltung um die Belastung der Aktualisierung des gesamten Normtextes erleichtert ist.

Auch Gleichheits- oder Sachlichkeitsbedenken stehen dem Unterbleiben der Veröffentlichung der gesamten Norm nicht entgegen: Zum einen sind Normen und Rechtsnormen unterschiedlicher Natur (Normen sollen nur dort greifen, wo dem Gesetzgeber das notwendige Fachwissen fehlt und brauchen deshalb auch keine derartige demokratische Legitimation; Rechtsnormen benötigen eine entsprechende demokratische Rückkoppelung). Zum anderen sprechen der regelmäßig eingeschränkte Adressatenkreis in Verbindung mit Gründen der Verwaltungsökonomie dafür, in Gesetzen und Verordnungen Verweisungen auf Normen (jedenfalls in Verbindung mit einer amtlichen Auflegung) als ausreichend anzusehen (vgl. für Tirol etwa § 8 Abs. 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013).

4. § 9 Abs. 2 des Entwurfes spricht von einer „*angemessene[n] Vergütung*“, die der Rechtsträger, der eine Norm für verbindlich erklärt (wodurch die Norm zu einem freien Werk wird), der Normungsorganisation zu leisten hat. Die Formulierung lässt offen, wie hoch eine solche angemessene Vergütung sein soll. Für den Bund ist in § 15 Abs. 4 des Entwurfs ein Pauschalbetrag (1 Mio. Euro) festgesetzt, der nicht nur die „*Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten Normen gemäß § 9*“ (Z 3), sondern auch „*Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO*“ (Z 1) sowie einen „*allfällige[n] Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation*“ (Z 2) umfasst. Auch die Länder haben gemäß § 15 Abs. 4 einen „*angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung*“ zu leisten. Was für die Länder fehlt, ist eine betragsmäßige Festlegung. Sowohl für § 9 Abs. 2 als auch für § 15 Abs. 4 gilt, dass diese keinerlei Rechtssicherheit im Hinblick auf die Höhe der Kosten bieten. Die Länder könnten so gegebenenfalls hohen Forderungen seitens des ASI gegenüberstehen, da für diese ungeklärt ist, ob für die Verbindlicherklärung ein Pauschalbetrag verlangt oder eine Abgeltung im Einzelfall vorgenommen wird.

Aus Sicht der Tiroler Landesregierung ist daher die Einbeziehung der Länder in eine Vereinbarung über die Pauschalabgeltung jedenfalls zu fordern, und zwar auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, die hier zu schaffen wäre.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Länder gemäß der Kompetenzverteilung überhaupt verpflichtet werden können, generell „*zur Finanzierung der Normung*“ beizutragen, wie es § 15 Abs. 4 des Entwurfs zumindest suggeriert. Das Normenwesen ist gemäß Art 10 Abs. 1 Z 5 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Daher ist davon auszugehen, dass die Kostentragung im Bereich Normung im Allgemeinen gemäß § 2 F-VG vom Bund zu tragen ist. Die Länder müssten also lediglich einen (pauschalierten) Beitrag für jene Normen leisten, die durch die Verweisung bzw. Publikation in Landesgesetzen zu freien Werken werden, da die Verbindlicherklärung (nur) in diesen Fällen ihrem Kompetenzbereich zuzurechnen ist.

5. Zur Problematik in Zusammenhang mit internationalen Normen (s. hierzu schon oben, Pkt. 2):

Internationale Normen können über die in § 15 Abs. 4 festgesetzte Pauschale des Bundes an das Normungsinstitut nicht abgedeckt werden, sind aber von § 9 Abs. 1 an sich auch nicht erfasst. Dass dies einer Verbindlicherklärung durch Bundes- oder Landesgesetz nicht entgegensteht, entspricht nicht nur der stets unbeanstandet gebliebenen österreichischen Staatspraxis, sondern kann dies auch den Erläuterungen entnommen werden, wenn dort ausgeführt wird, dass „*[i]nternationale, europäische und übernommene Normen ... von der Entschädigungspauschale nicht umfasst [sind], sodass im Falle einer Verbindlicherklärung der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis betreffend die Aneignung der Inhalte der Norm Sorge zu tragen hat.*“ (s. die Erl. zu § 15, S. 4).

Der vorliegende Entwurf geht im Zusammenhang mit internationalen Normen offensichtlich also nicht von Pauschalabgeltungen (wie sie für den Bund bezüglich nationaler Normen gemäß § 15 vorgesehen sind),

sondern von einzelnen Abgeltungsabmachungen aus. In der Praxis würde dies allerdings erheblichen Schwierigkeiten begegnen, stünden dem zuständigen österreichischen Gesetzgeber (bzw. den Verwaltungsapparaten des Bundes bzw. der Länder) als Ansprechpartner doch im Ausland ansässige internationale Normungsorganisationen gegenüber. Verhandlungen hinsichtlich jeder einzelnen für verbindlich zu erklärenden Norm und deren anschließende Veröffentlichung würden schon im Allgemeinen, speziell aber bei dieser Konstellation einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand mit sich ziehen; schließlich wäre aber auch die finanzielle Dimension im Vorhinein völlig unberechenbar. Zusätzlich bliebe unklar, ob nach der Verbindlicherklärung durch einen österreichischen Rechtsträger jeder weitere Rechtsträger neu über eine Abgeltung verhandeln müsste, oder ob die erstmalige österreichische Verbindlicherklärung ausreicht (was zumindest naheliegend schiene).

Wünschenswert wäre daher – die Realisierbarkeit einer solchen Lösung in rechtlicher Hinsicht vorausgesetzt, was ha. nicht abschließend beurteilt werden kann – die Einbeziehung der übernommenen internationalen Normen in eine Pauschalvereinbarung mit dem Normungsinstitut, das die für die Verbindlicherklärung internationaler Normen zu leistenden Vergütungen mit den internationalen Normungsorganisationen (mit denen es ohnehin in Kontakt steht) abrechnet; dies müsste zugunsten des Bundes und der Länder gleichermaßen gelten. Im Gegenzug könnte allenfalls die Beschränkung auf nationale Normen im § 9 Abs. 1 aufgegeben werden und in diesem Sinn vorgesehen werden, dass nationale ebenso wie übernommene Normen vom Bundes- bzw. Landesgesetzgeber für verbindlich erklärt werden können.

Zu § 15 Abs. 3:

Nach § 15 Abs. 3 soll der Rechtsträger, der die Schaffung einer Norm beantragt hat, die kalkulierten Kosten der Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation entrichten, wobei vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Höchstbeiträge festgelegt werden können. Hierbei wäre es wichtig, dafür zu sorgen, dass gemäß den Grundsätzen der Normung (§ 5 Abs. 1 Z 1 „neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise, Z 4 „Offenheit“) allen gleichermaßen die Möglichkeit der Initiierung einer Norm offen steht. Dies könnte ggf. durch eine Deckelung der Kosten der Norm über eine Verordnung erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe

Bau und Technik

die Abteilungen

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-A-20/419 vom 09.07.2015

Organisation und Personal zu Zl. Orgp-518/1970-2015 vom 14.07.2015

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 14.07.2015 (Hr. Dr. Lederer)

Zivil- und Katastrophenschutz zur E-Mail vom 21.07.2015 (Fr. Mag Wengler)

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/91-2015 vom 06.07.2015

Finanzen

Justizariat

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Gemeinden

Soziales

Bildung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Umweltschutz

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf